



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.3-2022-1

Dortmund, den 09.06.2022

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Antrag der Open Grid Europe GmbH für das geplante Vorhaben „49. Umlegung der OGE Leitung Nr. 009/000/000 in gleicher Trasse in der Stadt Witten“

Die Open Grid Europe GmbH plant vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Gasversorgung der Bereiche Bochum, Witten, Gevelsberg und Radevormwald die Umlegung der OGE Leitung Nr. 9. Die OGE plant einen Austausch der Leitung Nr. 9 auf einer Länge von etwa 60 m, da die Leitung eine zu geringe Überdeckung aufweist und sich ein Leitungsteilstück in Hanglage befindet.

Das sich auf das Gebiet der Stadt Witten erstreckende Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das Landschaftsschutzgebiet LSG-4509-017 „Vormholz-Waldungen/ Muttental-Waldungen/ Muttentbach in Witten-Bommern und Witten-Vormholz“ in dem sich das Vorhaben befindet, das geschützte Biotop Muttentbach (BT-4509-2017-2001) an das sich das Vorhaben im Norden angrenzt sowie das Gebiet der Stadt Witten (mit hoher Bevölkerungsdichte) auf dem sich das Vorhaben befindet. Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Im Rahmen der Baumaßnahme treten temporär und kleinflächig Emissionen von Lärm, Staub und Luftschadstoffen auf. Es kommt zu temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahme von Flächen, Boden und Wald und damit auch von Lebensräumen und Landschaft. Der Standort des geplanten Vorhabens ist durch die Verwendung u.a. als Pferdekoppel anthropogen geprägt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch die Vorhabenträgerin wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter